EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG

Botschaft und Einladung

zur ordentlichen Gemeindeversammlung

vom Freitag, 4. Dezember 2026, 20.00 Uhr,

in der Burgseelihalle Ringgenberg



Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom

Freitag, 4. Dezember 2026, 20.00 Uhr, in der Burgseelihalle Ringgenberg

teilzunehmen. Untenstehend finden Sie die Traktandenliste:

TRAKTANDEN

1. **Budget 2027, Genehmigung und Festsetzung der Steueranlagen sowie Orientierung Investitionsrechnung und Finanzplan**
2. **Beschlussfassung Totalrevision Gemeindeordnung 101.1**
3. **Beschlussfassung Totalrevision Reglement über die Urnenwahlen 140.1**
4. **Beschlussfassung Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement 811.1**
5. **Genehmigung Verpflichtungskredit Belagssanierung Moosgasse Ringgenberg**
6. **Verschiedenes**

Rechtsmittelbelehrung
Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen sind ebenfalls unter www.ringgenberg.ch einsehbar.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG), Rügepflicht. Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen. Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Ringgenberg Wohnsitz haben.

Gemeinderat Ringgenberg

Auflageakten digital abrufen:

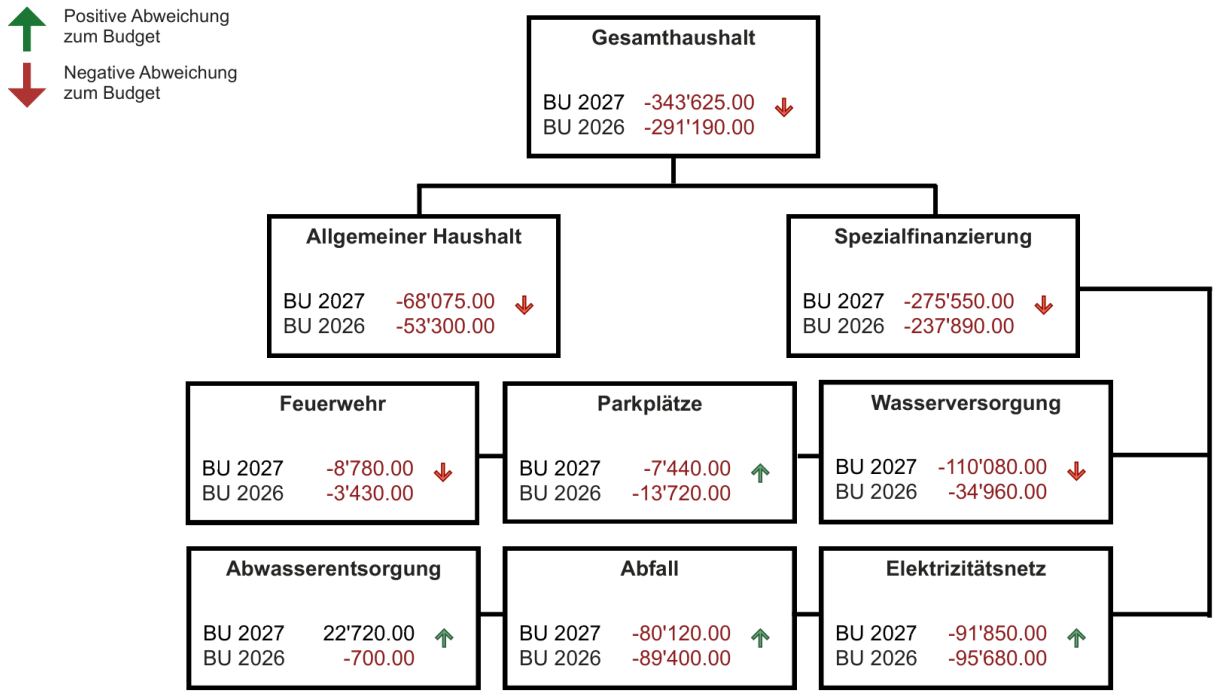
QR-Code scannen und alle Unterlagen (Botschaft und Auflageakten) online einsehen.

TRAKTANDUM 1

Budget 2027, Genehmigung und Festsetzung der Steueranlagen sowie Orientierung Investitionsrechnung und Finanzplan

Auf einen Blick

- Das Budget 2027
  - Wurde nach dem **Rechnungslegungsmodell HRM2** erstellt.
  - Basiert auf einer unveränderten **Steueranlage von 1.80 Einheiten** und ebenfalls unveränderten **Liegenschaftssteuer von 1.5 ‰ des amtlichen Wertes.**
- Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 343'625.00 ab.
- Im **Allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt)** resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 68'075.00.
- Die **Spezialfinanzierungen** schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 275'550.00 ab.
- Die Ergebnisse sehen im Detail wie folgt aus:

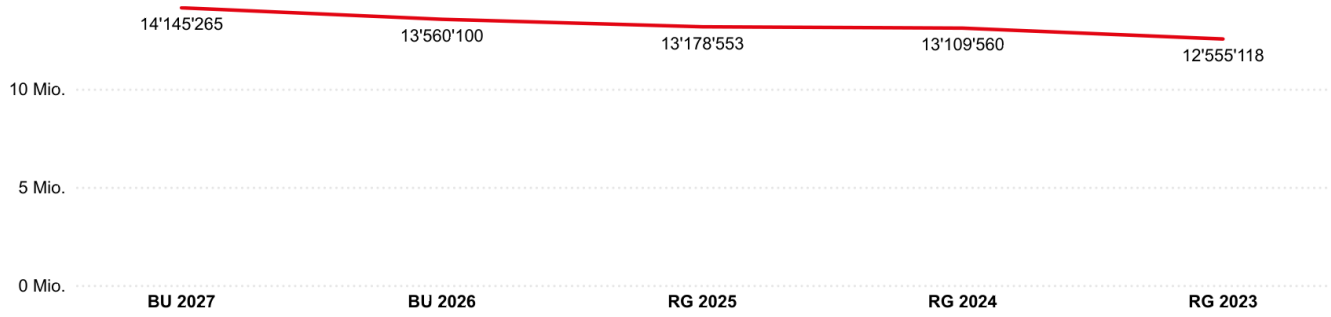


Die bisher separat ausgewiesenen Reserven aus zusätzlichen Abschreibungen von CHF 414'852.00 werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben per 1. Januar 2026 in den Bilanzüberschuss übertragen. Dieser erhöht sich dadurch, ohne dass der Gemeinde zusätzliche Mittel zufliessen.

Unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 beträgt der Bilanzüberschuss per Ende 2027 voraussichtlich rund CHF 4,330 Mio. Dies entspricht rund 12,1 Steueranlagezehnteln.

Aufwand der Erfolgsrechnung

Kostenart	BU 2027	BU 2026	Abweichung BU zu BU	RG 2025	RG 2024	RG 2023
30 Personalaufwand	2'698'725	2'571'530	127'195	2'390'102	2'300'395	2'162'649
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'529'620	3'454'410	75'210	3'172'575	2'381'156	2'615'783
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	868'150	851'490	16'660	931'194	903'869	1'252'540
34 Finanzaufwand	334'300	164'900	169'400	162'219	146'974	130'247
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	408'510	304'470	104'040	296'813	320'210	408'863
36 Transferaufwand	5'522'520	5'321'900	200'620	5'251'597	5'723'067	5'214'532
37 Durchlaufende Beiträge	4'500	0	4'500	0	0	3'011
38 Ausserordentlicher Aufwand	400'700	592'550	-191'850	599'785	988'728	374'514
39 Interne Verrechnungen	378'240	298'850	79'390	374'267	345'162	392'980
Gesamt	**14'145'265**	**13'560'100**	**585'165**	**13'178'553**	**13'109'560**	**12'555'118**



Das Budget 2027 sieht einen Gesamtaufwand von CHF 14'145'265.00 vor. Gegenüber dem Budget 2026 mit CHF 13'560'100.00 entspricht dies einem Mehraufwand von CHF 585'165.00 oder 4,32 %.

Die wichtigsten Veränderungen werden nachfolgend erläutert. Die Nummern in Klammern beziehen sich auf die Sachgruppen in der Grafik.

- **Personalaufwand (30):** In der Tagesschule sind deutlich mehr Betreuungsstunden angemeldet. Dadurch steigen die Lohnkosten um rund CHF 86'500.00. Gleichzeitig werden höhere Einnahmen erwartet.

- **Sach- und übriger Betriebsaufwand (31):** Beim Kindergarten Mösli sind für insgesamt CHF 63'000.00 der Ersatz von Fenstern und Malerarbeiten vorgesehen.

- **Finanzaufwand (34):** Für die Dachsanierung und den Einbau neuer Fenster beim Schlossweidhaus sind CHF 150'000.00 budgetiert. Die Kosten werden durch eine gleich hohe Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens gedeckt und belasten das Jahresergebnis deshalb nicht.

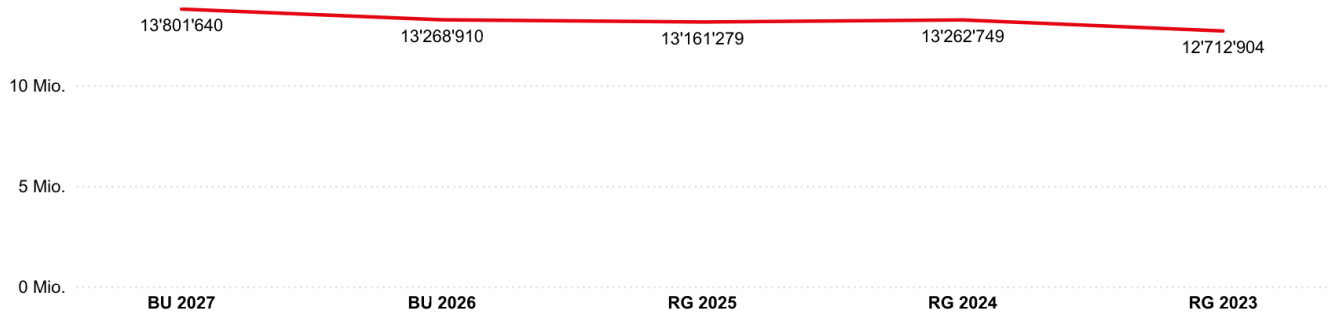
- **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35):** Die Gemeinde erhöht die jährliche Einlage für den Werterhalt der Wasserversorgung um rund CHF 68'000.00. Da die vorhandenen Reserven tief sind, soll damit stärker für die künftige Erneuerung von Wasserleitungen und anderen Anlagen vorgesorgt werden.

- **Transferaufwand (36):** Die budgetierten Lastenausgleichszahlungen steigen gegenüber dem Budget 2026 für die Lehrerbesoldung um CHF 80'000.00, für die Sozialhilfe um CHF 41'400.00, für die Ergänzungsleistungen um CHF 31'400.00 und für den öffentlichen Verkehr um CHF 8'000.00.

- **Ausserordentlicher Aufwand (38):** Die im Budget 2026 vorgesehene Einlage von CHF 200'000.00 in die Spezialfinanzierung Naturstrandbad Burgseeli entfällt im Budget 2027. Dies entlastet den Aufwand entsprechend.

Ertrag der Erfolgsrechnung

Kostenart	BU 2027	BU 2026	Abweichung BU zu BU	RG 2025	RG 2024	RG 2023
40 Fiskalertrag	7'864'600	7'811'600	53'000	7'628'752	7'749'307	7'093'849
41 Regalien und Konzessionen	338'320	337'350	970	408'285	392'214	393'650
42 Entgelte	1'736'700	1'741'800	-5'100	1'782'063	1'753'995	1'921'048
43 Verschiedene Erträge	58'500	500	58'000	780	1'810	27'098
44 Finanzertrag	371'710	350'490	21'220	406'679	351'859	329'632
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	373'610	410'420	-36'810	435'688	454'882	313'309
46 Transferertrag	2'295'100	2'043'620	251'480	2'118'627	2'058'038	2'028'375
47 Durchlaufende Beiträge	4'500	0	4'500	0	0	3'011
48 Ausserordentlicher Ertrag	380'360	274'280	106'080	6'138	155'482	209'951
49 Interne Verrechnungen	378'240	298'850	79'390	374'267	345'162	392'980
Gesamt	**13'801'640**	**13'268'910**	**532'730**	**13'161'279**	**13'262'749**	**12'712'904**



Das Budget 2027 sieht einen Gesamtertrag von CHF 13'801'640.00 vor. Gegenüber dem Budget 2026 mit CHF 13'268'910.00 entspricht dies einem Mehrertrag von CHF 532'730.00 oder 4,01 %.

Die wichtigsten Veränderungen werden nachfolgend erläutert. Die Nummern in Klammern beziehen sich auf die Sachgruppen in der Grafik.

- **Fiskalertrag (40):** Die Entwicklung der Steuererträge ist mit Unsicherheiten verbunden. Die 13. AHV-Rente lässt höhere Steuereinnahmen erwarten. Gleichzeitig wird angenommen, dass im Hinblick auf den Wegfall des Eigenmietwerts vermehrt Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften vorgezogen werden. Die damit verbundenen Steuerabzüge vermindern den Steuerertrag. Insgesamt sind bei den natürlichen Personen CHF 130'000.00 weniger budgetiert. Bei den juristischen Personen wird aufgrund der Schliessung der Raiffeisenbank-Filiale in Ringgenberg mit einem Minderertrag von CHF 65'000.00 gerechnet. Höher budgetiert sind hingegen die Quellensteuern um CHF 50'000.00, die Liegenschaftssteuern um CHF 30'000.00, die Grundstückgewinnsteuern um CHF 125'000.00 und die Sonderveranlagungen um CHF 35'000.00.

- **Transferertrag (46):** Die erwarteten Kantonsbeiträge für Forstmassnahmen und Gewässer-verbauungen steigen gegenüber dem Budget 2026 um CHF 98'000.00. Für die Tagesschule wird aufgrund der deutlich höheren Zahl angemeldeter Betreuungsstunden ein um CHF 56'800.00 höherer Kantonsbeitrag erwartet. Beim Finanzausgleich Disparitätenabbau wird gemäss der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern mit einem Mehrertrag von CHF 58'900.00 gerechnet.

- **Ausserordentlicher Ertrag (48):** Zur Deckung der Kosten für die Dachsanierung und den Einbau neuer Fenster beim Schlossweidhaus werden CHF 150'000.00 aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Feuerwehr
Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt nach wie vor 6 % vom Staatssteuerbetrag. Die Spezialfinanzierung Feuerwehr weist im Budget 2027 einen Aufwandüberschuss von CHF 8'780.00 aus. Unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2027 voraussichtlich zirka CHF 432'000.00 betragen.

SF Parkplätze
Beim Budget 2027 werden je CHF 40'000.00 aus der Spezialfinanzierung Parkplätze zugunsten der Gemeindestrassen und zugunsten des Allgemeinen Haushalts entnommen. Der Aufwandüberschuss von CHF 7'440.00 muss dem Eigenkapital der Parkplätze entnommen werden. Das Eigenkapital der Parkplätze beträgt unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 per Ende 2027 voraussichtlich zirka CHF 93'300.00.

SF Wasserversorgung
Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2027 unverändert. Der Einlagesatz für den Werterhalt der Wasserversorgung wird auf 100 % erhöht. Die jährliche Einlage beträgt damit CHF 170'740.00. Zusätzlich werden die erwarteten Anschlussgebühren von CHF 40'000.00 eingelegt, sodass dem Werterhalt insgesamt CHF 210'740.00 zugewiesen werden. Mit der höheren Einlage werden die derzeit tiefen Reserven für die künftige Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen gestärkt. Die Abschreibungen und der werterhaltende Unterhalt können aus der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) entnommen werden. Der Bestand in der SF WE beträgt Ende 2027 rund CHF 81'900.00. Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 110'080.00 muss dem Eigenkapital der Wasserversorgung entnommen werden. Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt somit unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 voraussichtlich noch CHF 241'400.00.

SF Abwasserentsorgung
Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2027 unverändert. Die Einlage in die SF WE wird für das Budget 2027 mit 60 % und einem Betrag von CHF 155'600.00 festgelegt. Die Anschlussgebühren von CHF 40'000.00 werden an die Einlage angerechnet. Die Abschreibungen und der werterhaltende Unterhalt können aus der SF WE entnommen werden. Der Bestand in der SF WE beträgt Ende 2027 rund CHF 4'861'000.00. Der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 22'720.00 erhöht das Eigenkapital der Abwasserentsorgung. Das Eigenkapital der Abwasserentsorgung beträgt somit unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 voraussichtlich CHF 1'509'500.00.

SF Abfall
Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2027 unverändert. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist im Budget 2027 einen Aufwandüberschuss von CHF 80'120.00 aus. Unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2027 voraussichtlich zirka CHF 420'100.00 betragen.

SF Elektrizitätsnetz
Das Elektrizitätsnetz ist an die BKW Energie AG verpachtet, wofür die Gemeinde eine jährliche Entschädigung erhält. Die Höhe der Konzession ist abhängig von den getätigten, aktivierbaren Investitionen und beträgt im 2027 CHF 338'320.00. Von diesem Ertrag fliessen 60 %, ausmachend CHF 202'990.00, in den Allgemeinen Haushalt, der Rest bleibt in der Spezialfinanzierung Elektrizitätsnetz.

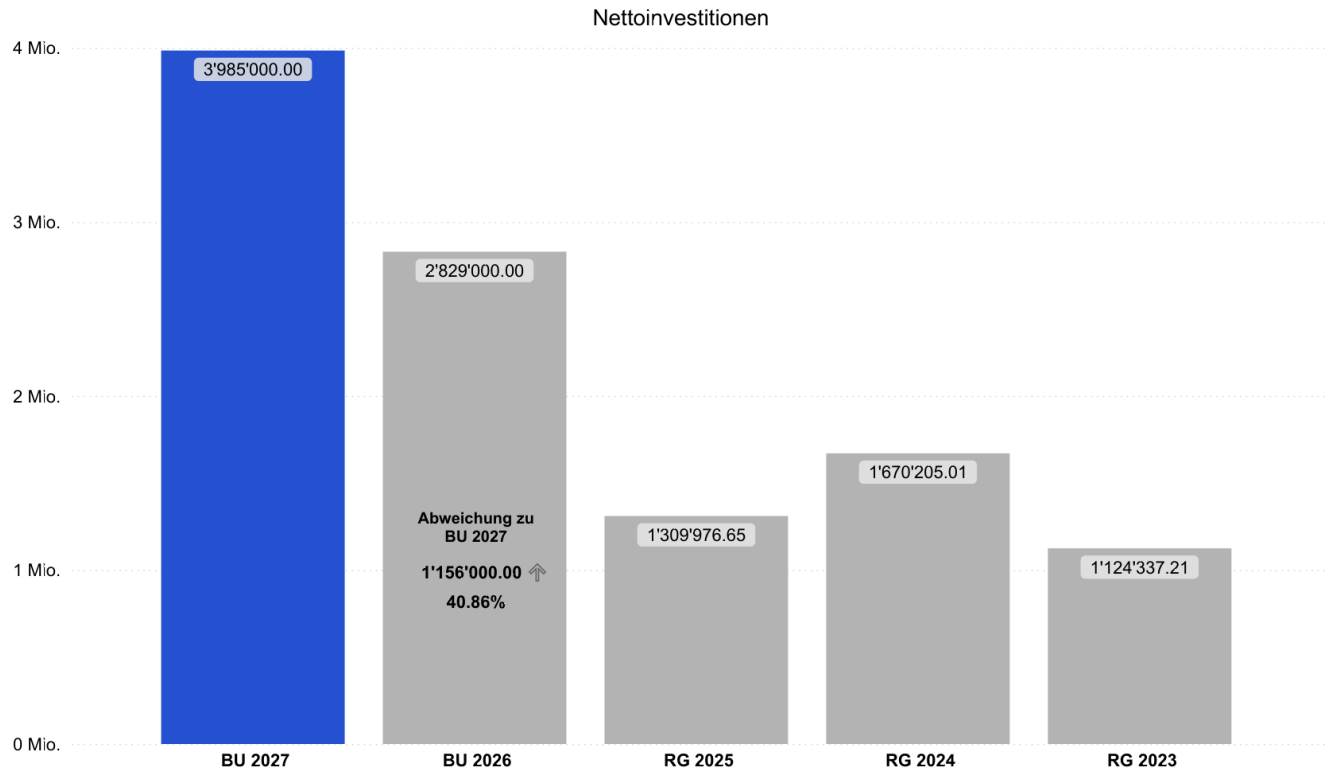
Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 91'850.00 wird dem Eigenkapital Elektrizitätsnetz entnommen. Das Eigenkapital des Elektrizitätsnetzes beträgt unter Berücksichtigung der Budgets 2026 und 2027 voraussichtlich CHF 512'500.00.

Investitionsrechnung

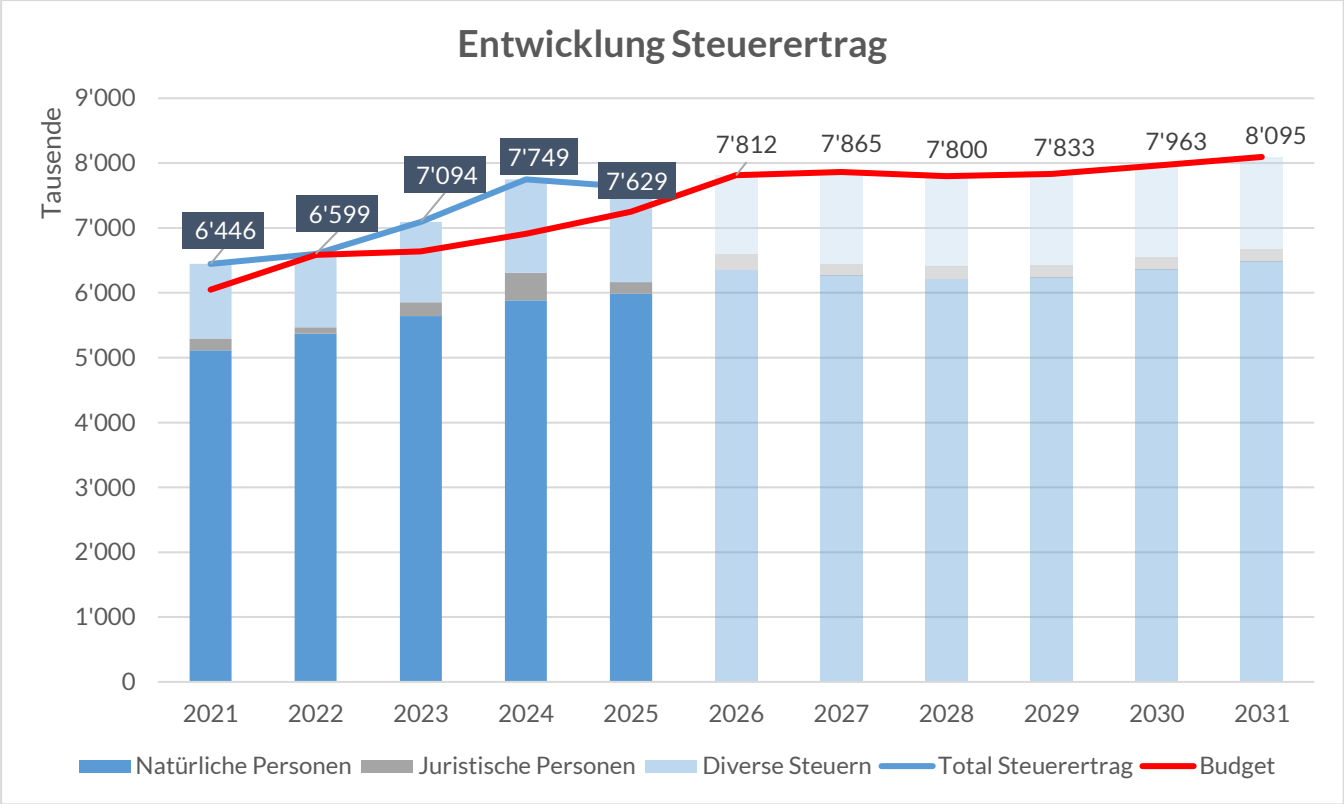
Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2027 Ausgaben	 Einnahmen	Budget 2026 Ausgaben	 Einnahmen	Rechnung 2025 Ausgaben	 Einnahmen
0	**Allgemeine Verwaltung** Netto Aufwand			**15'000.00**	 15'000.00	**48'946.75**	**14'144.90** 34'801.85
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**						
2	**Bildung** Netto Aufwand	**70'000.00**	 70'000.00	**300'000.00**	 300'000.00	**195'146.90**	 195'146.90
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche** Netto Aufwand	**1'209'000.00**	 1'209'000.00	**523'000.00**	 523'000.00	**220'615.55**	 220'615.55
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung** Netto Aufwand	**488'000.00**	 488'000.00	**271'000.00**	 271'000.00	**172'666.25**	 172'666.25
7	**Umweltschutz und Raumordnung** Netto Aufwand	**2'189'000.00**	**120'000.00** 2'069'000.00	**2'125'000.00**	**858'000.00** 1'267'000.00	**698'933.85**	**34'227.55** 664'706.30
8	**Volkswirtschaft** Netto Aufwand	**149'000.00**	 149'000.00	**453'000.00**	 453'000.00	**156'536.30**	**134'496.50** 22'039.80
9	**Finanzen und Steuern** Netto Ertrag	**120'000.00** 3'985'000.00	**4'105'000.00**	**858'000.00** 2'829'000.00	**3'687'000.00**	**182'868.95** 1'309'976.65	**1'492'845.60**

Das Budget der Nettoinvestitionen für das Jahr 2027 beträgt CHF 3'985'000.00. Im Vergleich zum Budget 2026, das bei CHF 2'829'000.00 liegt, ergibt sich eine Zunahme der geplanten Nettoinvestitionen um CHF 1'156'000.00. Davon sind Nettoinvestitionen von CHF 2'917'000.00 im Allgemeinen Haushalt und CHF 1'068'000.00 in den Spezialfinanzierungen budgetiert.

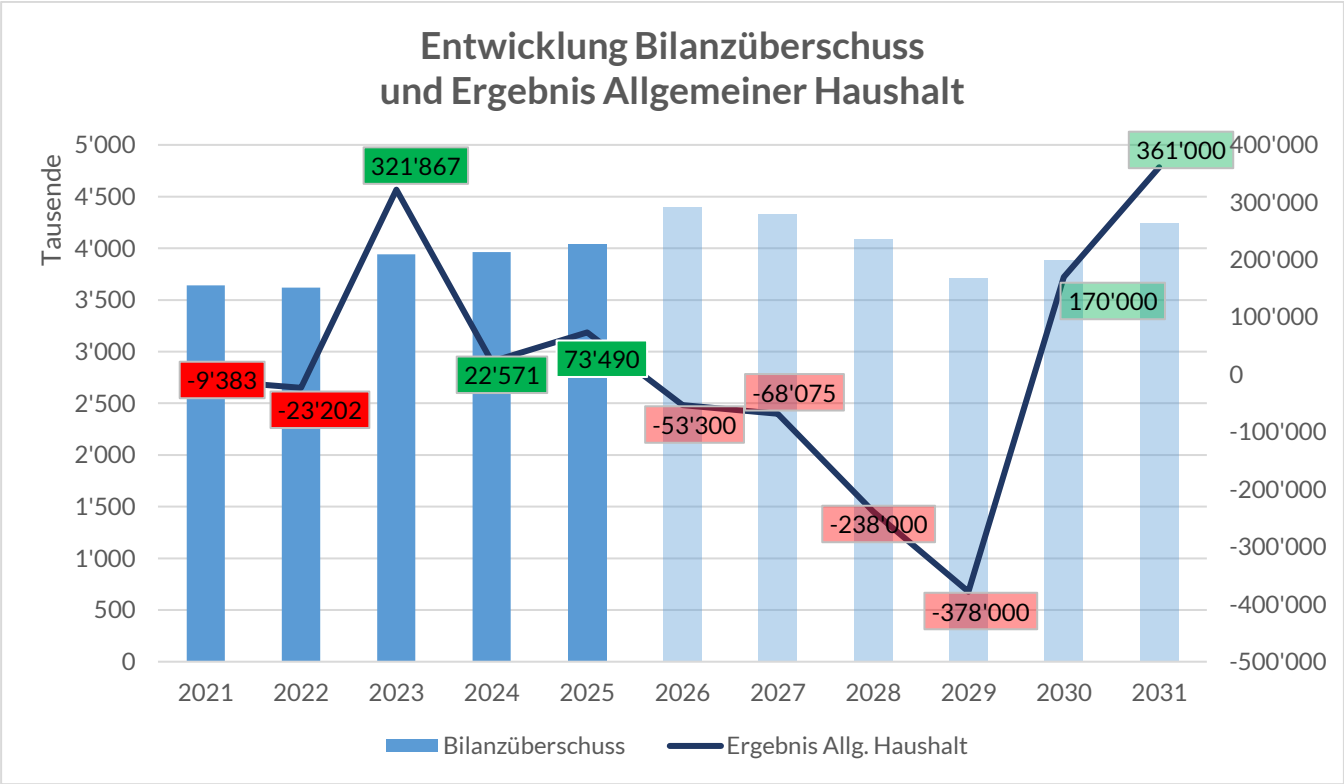
Allein CHF 1'900'000.00 sind auf den Neubau Naturstrandbad Burgseeli und den Hochwasserschutz Allmigraben zurückzuführen.



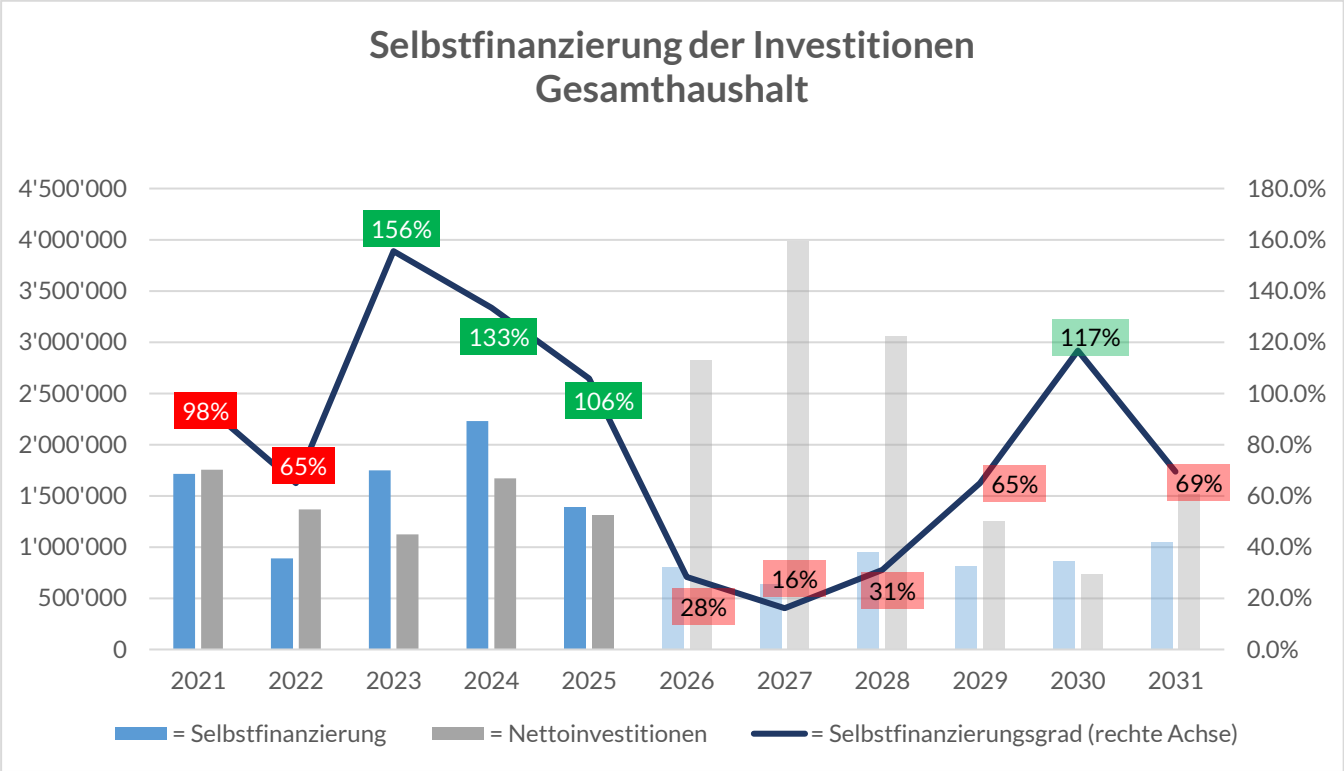
Finanzplan



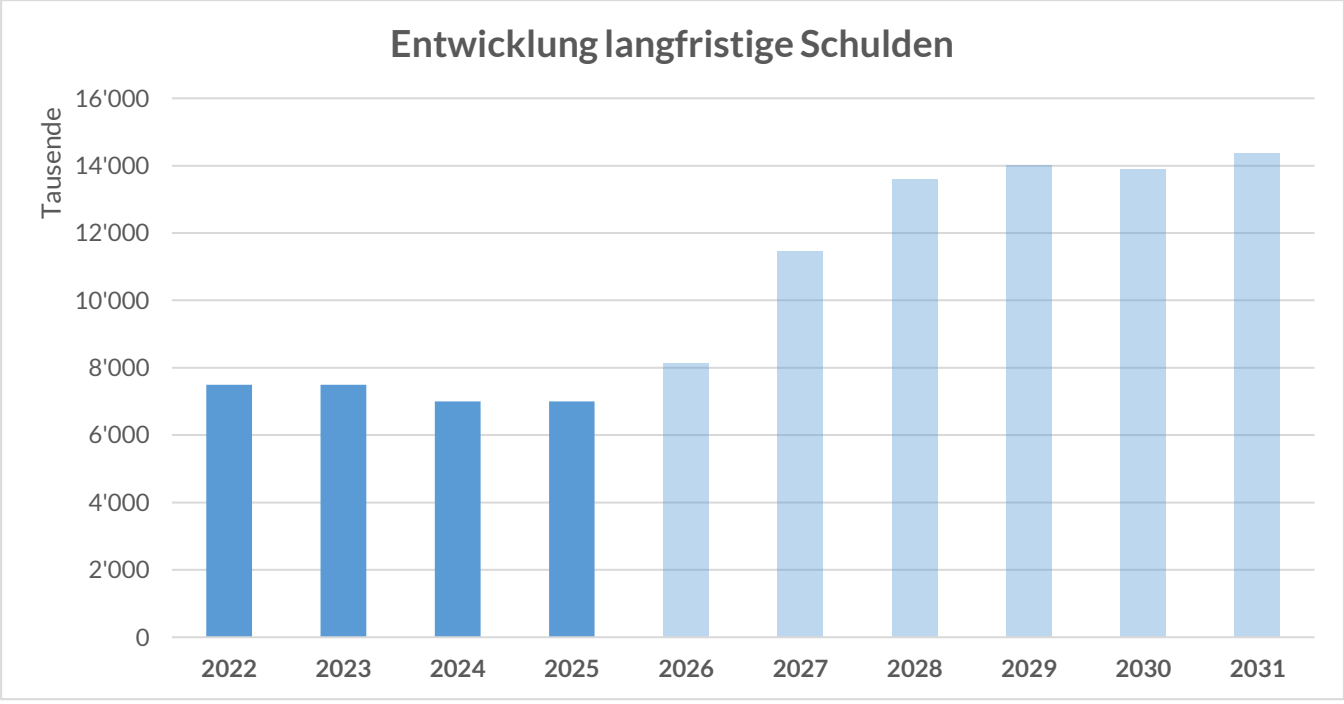
Beim Steuerertrag wird wie bisher mit einer Steueranlage von 1.80 Einheiten gerechnet. Die Entwicklung der Steuererträge bleibt insbesondere aufgrund der 13. AHV-Rente, der Steuergesetzrevision 2027 und der Abschaffung des Eigenmietwerts mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Die tatsächlichen Auswirkungen sind im Rahmen der jährlichen Überarbeitung des Finanzplans zu überprüfen und die Annahmen bei Bedarf anzupassen.



In den kommenden Jahren ist im Allgemeinen Haushalt mit Aufwandüberschüssen zu rechnen. Ab 2030 sollte das Ergebnis wieder positiv werden und der Finanzplan prognostiziert Ertragsüberschüsse. Dies ist auf das Verwaltungsvermögen nach HRM1 zurückzuführen, welches per Ende 2029 fertig abgeschrieben ist.



Da der Selbstfinanzierungsgrad durch die hohe Investitionstätigkeit der Gemeinde im Durchschnitt unter 100 % liegt, wird die Verschuldung in den nächsten Jahren steigen. Der Nettoverschuldungsquotient wird bis 2031 voraussichtlich auf 77 % steigen. Er zeigt, wie hoch die Nettoschulden im Verhältnis zu den jährlichen Steuererträgen einschliesslich Finanzausgleich sind. Damit bleibt er unter dem Richtwert von 100 % und liegt weiterhin im guten Bereich.



Die hohen Investitionen belasten die Gemeindefinanzen in den kommenden Jahren deutlich. Da sie nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden können, nimmt die Verschuldung zu. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Steuererträge mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Der hohe Bilanzüberschuss bietet einen finanziellen Puffer für die erwarteten Defizite. Die geplante Entwicklung bleibt nach heutigem Stand tragbar, schränkt den finanziellen Spielraum der Gemeinde jedoch ein. Deshalb sind die Investitionen weiterhin sorgfältig zu priorisieren und die finanziellen Aussichten jährlich zu überprüfen.

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen gemäss Art. 4 lit. b Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

a) Die Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.80 Einheiten.

b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.5 ‰ vom amtlichen Wert.

c) das Budget 2027, bestehend aus:

		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	**CHF**	**14'145'265.00**	**CHF**	**13'801'640.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**343'625.00**
Allgemeiner Haushalt	**CHF**	**11'491'385.00**	**CHF**	**11'423'310.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**68'075.00**
Spezialfinanzierung Feuerwehr	**CHF**	**217'380.00**	**CHF**	**208'600.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**8'780.00**
Spezialfinanzierung Parkplätze	**CHF**	**182'640.00**	**CHF**	**175'200.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**7'440.00**
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	**CHF**	**746'480.00**	**CHF**	**636'400.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**110'080.00**
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	**CHF**	**671'840.00**	**CHF**	**694'560.00**
Ertragsüberschuss	**CHF**	**22'720.00**		
Spezialfinanzierung Abfall	**CHF**	**315'120.00**	**CHF**	**235'000.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**80'120.00**
Spezialfinanzierung Elektrizitätsnetz	**CHF**	**520'420.00**	**CHF**	**428'570.00**
Aufwandüberschuss			**CHF**	**91'850.00**

TRAKTANDUM 2

Beschlussfassung Totalrevision Gemeindeordnung 101.1

Einleitung
Die bestehende Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg aus dem Jahr 2016 wurde einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Anlass dafür waren die Überprüfung der heutigen Kommissionsorganisation, verschiedene organisatorische Anpassungen sowie Änderungen im übergeordneten kantonalen Recht. Die Gemeindeordnung soll damit an die heutigen Verhältnisse angepasst, aktualisiert und in einzelnen Bereichen präzisiert werden. Da es sich um grössere Anpassungen handelt, wurde bewusst eine Totalrevision und keine Teilrevision durchgeführt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anpassungen in der Gemeindeordnung chronologisch ersichtlich:

1. Organisation

Art. 3 Die **Bau- und Infrastrukturkommission** sowie die **Bildungskommission** bleiben bestehen. Neu sollen diese beiden Kommissionen jedoch nicht mehr durch die Stimmberechtigten mittels Urnenwahl, sondern durch den Gemeinderat gewählt werden. Damit soll die Organisation vereinfacht und dem Gemeinderat eine grössere Flexibilität bei der Zusammensetzung der Kommissionen ermöglicht werden.

Das Gemeindepräsidium, das Gemeindevizepräsidium und die fünf Gemeinderatsmitglieder werden wie gehabt durch die Stimmberechtigten mittels Urnenwahl gewählt. Aufgrund der Anpassung der Gemeindeordnung wurde auch das Reglement über die Urnenwahlen einer Totalrevision unterzogen.

Die Wahlen richten sich im Übrigen nach dem Reglement über die Urnenwahlen (vgl. Traktandum Nr. 3 nachfolgend).

Art. 4 Der Buchstabe «e» wird präzisiert. So beschliesst die Gemeindeversammlung weiterhin den Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden. Anpassungen von Gemeindeverbandsreglementen kann neu der Gemeinderat beschliessen (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Art. 6 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu im Absatz 2 zusammengefasst und wie folgt geregelt: *«Ein Nachkredit von weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder ein Nachkredit von bis zu CHF 80'000.00 beschliesst immer der Gemeinderat.»*

Art. 14 Seit dem 1. September 2026 gilt im Kanton Bern ein neues Datenschutzgesetz (KDSG) und neu ist die «kantonale Datenschutzbehörde» als Datenschutzaufsichtsstelle tätig. Aus diesem Grund ist diese Aufgabe nicht mehr durch das Rechnungsprüfungsorgan wahrzunehmen, weshalb die Absätze 3 und 4 ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 18 Zur Vollständigkeit muss der Artikel entsprechend angepasst und detaillierter geregelt werden. Der Gemeinderat regelt die weiteren personalrechtlichen Bestimmungen wie bis anhin in der Personalverordnung.

2. Politische Rechte

Art. 24 Neu ist eine Initiative nicht mehr nach acht Monaten, sondern erst nach einem Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wobei eine frühere Behandlung möglich bleibt.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

Art. 31 Der neue Absatz 2 regelt die Stellvertretung bei der Leitung der Gemeindeversammlung.

Art. 50 Die Ersatzwahl für ein Gemeinderatsmitglied erfolgt neu nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern mittels einer Urnenwahl. Die genauen Bestimmungen sind im Reglement über die Urnenwahlen geregelt.

Art. 51 Die bisherige Regelung im Rahmen des Minderheitenschutzes wird aufgehoben. Der Ortsteil Goldswil muss nicht mehr zwingend im Gemeinderat vertreten sein. Des Weiteren gilt der Minderheitenschutz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

Art. 59 Das Gemeindeversammlungsprotokoll ist neu spätestens 20 Tage nach der Gemeindeversammlung aufzulegen (bisher 7 Tage). Die Auflagedauer bleibt unverändert bei 30 Tagen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2029 nach der neuen Gemeindeordnung gewählt. Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2028.

Anhang I

Diverse Im Anhang I und den dortigen Kommissionen wurden diverse Anpassungen vorgenommen. So werden unter anderem die Aufgaben teilweise neu definiert und in einem Fliesstext wiedergegeben. Einige Bezeichnungen bei den Mitgliedern von Amtes wegen oder den teilnehmenden mit beratender Stimme und Antragsrecht wurden angepasst. Bei der Sozial- und Kulturkommission soll die Protokoll- und Sekretariatsführung neu durch ein/e Sachbearbeiter/in der Verwaltung wahrgenommen werden. Die finanziellen Befugnisse bleiben bei allen Kommissionen wie bis anhin bestehen und werden nicht angepasst.

Die **Friedhofkommission** soll hingegen per 31. Dezember 2026 ersatzlos aufgehoben werden. Eine neue Kommission wird hierfür nicht geschaffen. Die bisherigen Aufgaben der Friedhofkommission werden künftig durch die zuständigen Organe der Gemeinde wahrgenommen. Entsprechend muss auch das Bestattungs- und Friedhofreglement an die neue Organisation angepasst werden (vgl. Traktandum Nr. 4 nachfolgend).

Die Gemeindeordnung wurde im Verlauf der Überarbeitung mit dem bestehenden Musterreglement des Kantons Bern abgeglichen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des AGR wurden geprüft und berücksichtigt.

Fazit
Mit der Totalrevision wird die Gemeindeordnung an die heutigen organisatorischen und rechtlichen Verhältnisse angepasst. Die Grundzüge der Gemeindeorganisation bleiben erhalten. Gleichzeitig werden Zuständigkeiten und personalrechtliche Grundlagen präzisiert sowie verschiedene Bestimmungen aktualisiert und vereinheitlicht. Politisch wesentlich sind die Übertragung der Wahl der Bau- und Infrastrukturkommission und der Bildungskommission an den Gemeinderat sowie der Wegfall der garantierten Vertretung vom Ortsteil Goldswil im Gemeinderat. Hinzu kommen die Aufhebung der Friedhofkommission und Anpassungen bei den Fristen für Initiativen und die Protokollauflage.

Die neue Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten und ist nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung durch das AGR zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt gemäss Art. 4 lit. a Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Totalrevision der Gemeindeordnung 101.1.

TRAKTANDUM 3

Beschlussfassung Totalrevision Reglement über die Urnenwahlen 140.1

Einleitung
Das bestehende Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Ringgenberg aus dem Jahr 2016 wurde im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gemeindeordnung ebenso einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Das Reglement über die Urnenwahlen soll damit an die heutigen Verhältnisse angepasst, aktualisiert und in einzelnen Bereichen präzisiert werden. Da es sich um grössere Anpassungen handelt, wurde auch hier bewusst eine Totalrevision und keine Teilrevision durchgeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revision ist die neue Regelung bei fehlenden Wahlvorschlägen. Auch wurden die Fristen für die Urnenwahlen geprüft und entsprechend angepasst. Da eine Ersatzwahl während der Legislatur neu nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne erfolgen soll, wurde auch dieser Artikel entsprechend angepasst.

Nachfolgend sind die wesentlichen Anpassungen im Reglement über die Urnenwahlen chronologisch ersichtlich:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Zurzeit ist geregelt, dass die Urnenlokale in Ringgenberg und Goldswil jeweils an den Wahltagen während einer Stunde geöffnet sind. Neu soll der Gemeinderat bestimmen können, wo sich die Urnenlokale befinden. Wie bisher legt der Gemeinderat fest, zu welcher Zeit die Urnenlokale für mindestens eine Stunde geöffnet sind.

Art. 7 In Absatz 4 wird festgehalten, dass sich bei gleichzeitig stattfindenden Abstimmungen und Wahlen die Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden müssen (Anpassung auf das Musterreglement vom Kanton Bern).

Art. 11 Es wird neu verwiesen, dass die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Stimm- und Wahlausschusskommission im Anhang I der Gemeindeordnung geregelt sind. Die bisherigen Artikel 11, 12 und 13 können somit ersatzlos aufgehoben werden.

2. Die Urnenwahlen

Art. 20 Die Gesamterneuerungswahlen finden neu im letzten Halbjahr (vorher im letzten Quartal) statt. Dies ermöglicht dem Gemeinderat eine flexiblere Planung.

Art. 20ff. Aufgrund des neu geschaffenen Artikel 26 (siehe nachfolgend), sind die Fristen in den Artikeln 20, 21 und 22 entsprechend anzupassen.

Art. 26 Dieser Artikel wird mit folgendem Zweck neu geschaffen: Werden nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht, erklärt der Gemeinderat die gültig Vorgeschlagenen als still gewählt. Für die noch freien Sitze können sich Stimmberechtigte bis zum 40. Tag vor der Wahl direkt als Kandidatin oder Kandidat melden. Das Fehlen genügender Wahlvorschläge, die still Gewählten sowie die Möglichkeit der direkten Kandidatur, werden spätestens am 51. Tag vor der Wahl amtlich bekannt gemacht. Die direkten Kandidaturen werden anschliessend geprüft, wobei Mängel bis 10.00 Uhr am 34. Tag vor der Wahl beseitigt werden können.

Mit der Schaffung dieser neuen Regelung kann verhindert werden, dass bei zu wenig Wahlvorschlägen direkt beliebig wählbare Personen gewählt werden können (Szenario: Letzte Wahlen im November 2024). Es handelt sich sozusagen um einen Puffer, damit dieser Fall noch abgewendet werden könnte.

Art. 27 Fortfolgend zum Artikel 26 wird hier angepasst, dass bei keinen oder zu wenig direkten Kandidaturen, die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen können.

Art. 36 Wenn während der Amtsdauer eine Vakanz entsteht, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl an der Urne nach den Bestimmungen vom Reglement über die Urnenwahlen vorzunehmen (bisher an der Gemeindeversammlung). Hierzu wird die Frist in Absatz 2 leicht angepasst, damit diese möglichst rasch durchgeführt werden kann. Sofern sich für eine allfällige Ersatzwahl nur eine Person zur Verfügung stellt, wird auch diese gestützt auf das Reglement über die Urnenwahlen still gewählt und es ist kein Urnengang nötig.

Das Reglement über die Urnenwahlen wurde im Verlauf der Überarbeitung mit dem bestehenden Musterreglement des Kantons Bern abgeglichen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR hatte keine widersprüchlichen Regelungen festgestellt und auch sonst keine Bemerkungen angebracht.

Fazit
Mit der Totalrevision wird das Reglement über die Urnenwahlen an die heutigen organisatorischen und rechtlichen Verhältnisse angepasst. Die bewährten Grundzüge der heutigen Gemeindeorganisation bleiben dabei erhalten. Gleichzeitig wurden die wenigen, jedoch wesentlichen Anpassungen vorgenommen und ermöglichen dem Gemeinderat – gerade bei den Gesamterneuerungswahlen – einen grösseren Handlungsspielraum.

Das neue Reglement über die Urnenwahlen soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten und ist nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung durch das AGR zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt gemäss Art. 4 lit. a Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Totalrevision vom Reglement über die Urnenwahlen 140.1.

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung Totalrevision Bestattungs- und Friedhofreglement 811.1

Einleitung
Die Totalrevision der Gemeindeordnung und die damit verbundene Aufhebung der Friedhofkommission hat zur Folge, dass auch das Bestattungs- und Friedhofreglement entsprechend angepasst werden muss. Aufgrund der auch hier eher grösseren Anpassungen, wurde wie bei den beiden vorgängigen Reglementen bewusst eine Totalrevision und keine Teilrevision durchgeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revision ist die Anpassung des gesamten Aufbaus des Reglements. So wurden bisher die einzelnen Artikel jeweils mit Buchstaben geregelt, wobei diese neu als Absätze fungieren. Da keine Friedhofkommission mehr besteht, musste auch diese Regelung entsprechend angepasst werden. So erhält nun die für den Friedhof verantwortliche Person mehr Kompetenzen, welche nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied wahrgenommen werden können. Die Wege werden somit kürzer und ermöglichen ein rascheres Handeln. Bei nicht geregelten Zuständigkeiten wird der Gemeinderat die Beschlussfassung vornehmen.

Einige Anpassungen betreffen die Formulierungen der Artikel im Allgemeinen, haben jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Totalrevision. So wird z.B. für die Meldepflicht der Todesfälle (Art. 2) neu auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung verwiesen. Bei der Bestattungszeit (Art. 5) wird neu geregelt, dass diese nicht vor Ablauf von 48 (vorher 72) Stunden erfolgen darf. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt der Bestattungen allgemeiner geregelt, damit mehr Flexibilität besteht, wobei sich Ausnahmen nach dem kantonalen Recht richten. In Artikel 9 Absatz 5 wird zudem die Grabtiefe und der Grababstand an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Weihnachtsschmuck ist neu bis spätestens Ende Februar durch die Unterhaltspflichtigen zu entfernen, was in Artikel 12 Absatz 8 festgehalten wird.

Es ist anzumerken, dass beim Gebührentarif bzw. dem dortigen Gebührenrahmen (welcher die Gemeindeversammlung festlegt) keine Anpassungen nötig sind. Der Gemeinderat kann weiter – wie bisher – die entsprechenden Gebühren anpassen, solange sich diese in der vorgegebenen Bandbreite befinden.

Fazit
Mit der Totalrevision wird das Bestattungs- und Friedhofreglement an die heutigen organisatorischen und rechtlichen Verhältnisse im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung angepasst. Die Grundsätze vom heutigen Reglement bleiben erhalten, wobei unter dem Strich nur kleine Anpassungen vorgenommen werden.

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beantragt gemäss Art. 4 lit. a Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Totalrevision vom Bestattungs- und Friedhofreglement 811.1.

TRAKTANDUM 5

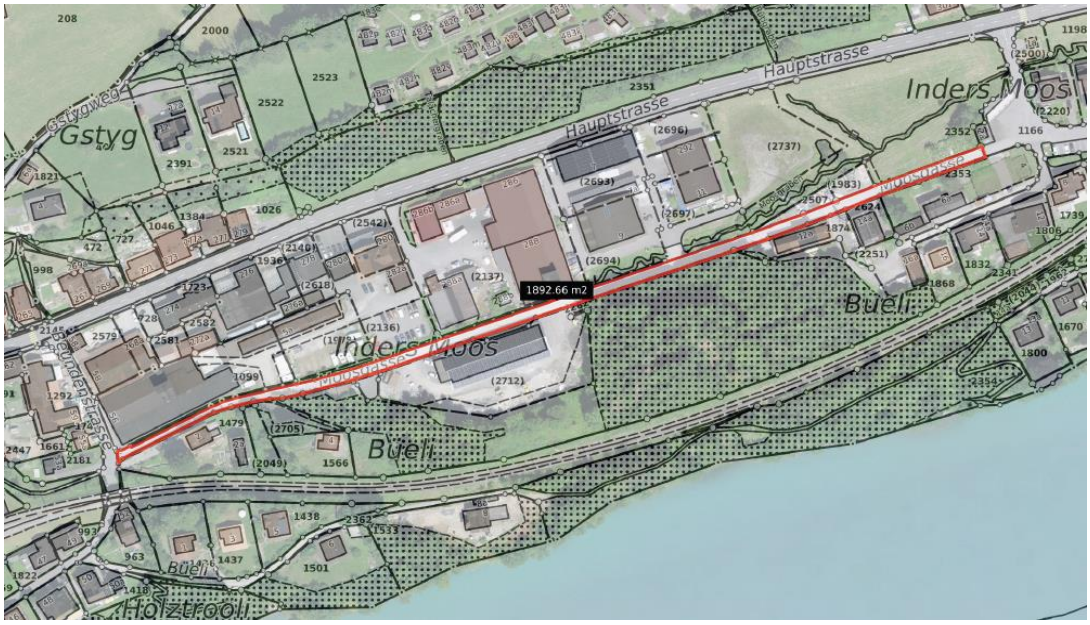
Genehmigung Verpflichtungskredit Belagssanierung Moosgasse Ringgenberg

Ausgangslage
Die Moosgasse Ringgenberg weist im bestehenden Belag zahlreiche Risse, Flickstellen und lokale Setzungen auf. Die vorhandenen Aufnahmen dokumentieren den Sanierungsbedarf des Strassenoberbaus. Eine Belagssanierung ist nötig, um die Gebrauchstauglichkeit der Strasse zu erhalten und weitere Schäden vorzubeugen. Der Gemeindeversammlung wird daher ein Verpflichtungskredit von CHF 165'000.00 zur Genehmigung vorgelegt.





Projektumfang
Vorgesehen ist die Sanierung des Strassenbelags auf dem betroffenen Abschnitt der Moosgasse. Der Projektperimeter ist rund 410 m lang und umfasst eine Fläche von rund 1'900 m^2. Neben Asphaltbewehrung, Profilausgleich sowie dem Einbau der Deckschicht sind Nebenarbeiten an den Schachtabdeckungen und Armaturen der Kanalisation vorgesehen.



Geprüfte Werkleitungen
Die Abwasserleitungen wurden vorgängig mittels Kanalfernsehaufnahmen geprüft. Daraus ergab sich kein Handlungsbedarf. Eine gleichzeitige Sanierung oder Erneuerung der Abwasserleitungen ist daher nicht vorgesehen. Es sind lediglich die Schachtabdeckungen zu erneuern.

Die Hauptleitung der Wasserversorgung befindet sich in der Hauptstrasse. Eine Verlegung der Wasserhauptleitung in die Moosgasse wurde geprüft, aus Kostengründen jedoch verworfen. Das vorliegende Vorhaben beschränkt sich somit auf die Strassensanierung und die damit verbundenen Anpassungen an bestehenden Schächten und Armaturen.

Öffentliche Beleuchtung (OEB)
Nach Rücksprache mit der BKW Energie AG wurde die bestehende Leuchtsituation geprüft. Die Abstände zwischen den bestehenden Leuchten betragen überwiegend zwischen 55 m und 80 m und können grundsätzlich als ausreichend bezeichnet werden. Im hintersten Abschnitt zwischen dem Werkhof der Nufer Anderegg Bau AG und dem Wendeplatz beträgt der Abstand jedoch rund 111 m. An diesem Standort erscheint ein zusätzlicher Leuchtpunkt zweckmässig.

Leitplanke / Absturzsicherung
Die Absturzgefahr entlang des Moosgräblis wird als gering eingestuft. Eine Leitplanke über die gesamte Länge würde erhebliche Mehrkosten verursachen und erscheint aus heutiger Sicht nicht verhältnismässig. Allenfalls sind einzelne Fahrleitpfosten zu ersetzen oder zu ergänzen.

Einmalige Kosten
Im Rahmen der Budgetarbeiten 2026 wurde die Belagssanierung vom Jahr 2029 nach 2027 vorgezogen. Eingeplant sind CHF 136'000.00 im Allgemeinen Haushalt und CHF 29'000.00 in der Spezialfinanzierung Abwasser. Auf Basis des vorliegenden Kostenvoranschlags und eine Reserve von rund 10 % wird ein Investitionskredit von insgesamt CHF 165'000.00 beantragt.

Das Projekt ergibt nachstehenden Kostenvoranschlag:

Kostenart	**Allg. Haushalt (Strassenbau)**	**SF Abwasser (Kanalisation)**	**Total**
Regiearbeiten	3'950.00	1'050.00	5'000.00
Baustelleneinrichtung	445.00	105.00	550.00
Belagsarbeiten	86'846.00	23'200.00	110'046.00
OEB und Sonstiges	20'000.00	0.00	20'000.00
Total ohne Reserve	**111'241.00**	**24'355.00**	**135'596.00**
Reserve (10 %) und Rundung	14'568.15	2'472.00	17'040.15
MwSt. 8.1 %	10'190.55	2'173.00	12'363.55
Total inkl. MwSt.	**136'000.00**	**29'000.00**	**165'000.00**

Jährliche wiederkehrende Kosten
Werden die Investitionen über eine Abschreibedauer von 40 bzw. 80 Jahren verteilt, ergeben sich jährliche Abschreibungen von CHF 3'765.00. Sofern für die Belagssanierung Fremdkapital benötigt wird, sind zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2 % zu berücksichtigen.

Damit ergeben sich bei einer Aufteilung der Investition jährliche Folgekosten von insgesamt CHF 7'065.00.

Folgekosten	**Allg. Haushalt (Strassenbau)**	**SF Abwasser (Kanalisation)**	**Total**
Abschreibedauer	40 Jahre	80 Jahre	
Abschreibung	3'400.00	365.00	3'765.00
Kalkulatorischer Zins (2 %)	2'720.00	580.00	3'300.00
Total Folgekosten	**6'120.00**	**945.00**	**7'065.00**

Finanzierung
Heute ist noch nicht klar, ob die Kosten mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Sofern das Projekt fremdfinanziert werden müsste, wurde vorsichtshalber mit einer Verzinsung von 2 % gerechnet.

Tragbarkeit
Das Projekt ist im Finanzplan enthalten und wird vom Gemeinderat als tragbar erachtet.

Die Bau- und Infrastrukturkommission und der Gemeinderat beantragen gemäss Art. 4 lit. d Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Verpflichtungskredit für die Belagssanierung der Moosgasse Ringgenberg über CHF 165'000.00.

TRAKTANDUM 6

Verschiedenes

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» wird direkt an der Gemeindeversammlung orientiert.